

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

SO SONSTIGES SONDERGEBIET -HOTEL-MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

MAXIMALE FIRSTHÖHE ÜBER OBERKANTE FH < 10.90 m **ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN** ü OKEGFF

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

ABWEICHENDE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

V

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR **ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR

NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

St STELLPLÄTZE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

32,22 HÖHENPUNKTE

SICHTDREIECKE

TEIL B: TEXTEs gilt die BauNVO 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§1 - 15 BauNVO) 1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET -HOTEL- (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet -Hotel- dient der Unterbringung eines Hotels mit allen erforderlichen Nebeneinrichtungen. Zulässig sind:

1. Beherbergungsbetrieb. Dieser Betrieb muss auf eine gastronomische Fremdversorgung der Gäste durch den Beherbergungsbetrieb abgestimmt sein. Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Wellness- und Tagungseinrichtungen.

Schank- und Speisewirtschaften.

Zwei Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Sonstige Wohnungen sind unzulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl in dem SO -Hotel- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 75 von Hundert bzw. bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,875 überschritten werden.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

3.1 ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäude über 50m Länge zulässig. Seitliche Grenzabstände sind einzuhalten.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE/ABWEICHUNGEN VOM BAUFENSTER

Die in dem SO -Hotel- festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) kann ausnahmsweise für gewerblich genutzte Terrassenflächen und Balkone gemäß § 23 Abs. 1 i. V. mit § 16 Abs. 5 BauNVO um bis zu 3m überschritten werden. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Die Fläche für die Stellplatzanlage ist nach Norden und nach Süden mit einer mindestens 2,50 m hohen Lärmschutzwand oder Carportanlage mit einem Flächengewicht von mindestens 10kg/m² zu umgeben.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für je vier angelegte Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum auf der Stellplatzanlage zu pflanzen.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen und Häfen, Orthstraße 22, 23769 Fehmarn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.09.2015 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 111 für das Gebiet westlich der St. Nikolai Kirche, nördlich des Blieschendorfer Weges und südlich der Straße Am Wiesenweg - Blieschendorfer Weg -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 27.11.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmarnschen Tagesblatt" am 08.04.2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.04.2014 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. 3.

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.03.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bau- und Umweltausschusses hat am 05.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung 4. beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.04.2015 bis zum 20.05.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmarnsches Tagesblatt" am 14.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden 6. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg a.F., den 2.7. MAI 2015

lörg Weber)

Der katastermäßige Bestand am 06.10.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., den. 0 2. JAN. 2017

Siegel

-Öffentl. Best. Verm.-Ing.-

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.08.2015 bis 25.08.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auflegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.07.2015 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmarnsches Tagesblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger 9. öffentlicher Belange am 30.09.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.09,2015 10. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Burg a.F., den

§ 9 Abs. 7 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,

25 und 1a BauGB

§ 1 Abs. 4 und

Nr. 22 BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

-Bürgermeister-

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

0 8. OKT. 2015 Burg a.F., den

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1. Jahr. in Kraft getreten.

2 D. JAH. 2017

Burg a.F., den

(Jörg Weber) -Bürgermeister-

SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 111**

für das Gebiet westlich der St. Nikolai Kirche, nördlich des Blieschendorfer Weges und südlich der Straße Am Wiesenweg - Blieschendorfer Weg -

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 30. September 2015



